



Brüssel, den 3. Juli 2026
(OR. en)

11536/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0192 (NLE)**

**INDEF 139
COPS 418
POLMIL 289
IND 474
MAP 151**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 358 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Bestimmung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 358 final.

Anl.: COM(2026) 358 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
COM(2026) 358 final

2026/0192 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Bestimmung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse
gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In Artikel 35 der Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) ist die Möglichkeit vorgesehen, Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (European Defence Projects of Common Interest, im Folgenden „EDPCIs“) zu bestimmen.

EDPCIs umfassen kooperative Industrieprojekte, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (im Folgenden „EDTIB“) in der gesamten Union gestärkt werden und gleichzeitig ein Beitrag zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der Fähigkeiten, durch die der Zugang zu allen operativen Bereichen sichergestellt wird, geleistet werden soll.

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/2643 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte zur Bestimmung von EDPCIs erlassen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird dieser Vorschrift nachgekommen, indem eine erste Reihe von Projekten festgelegt wird, die die in der EDIP-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen und als EDPCIs bestimmt werden sollen.

Die Liste der Projekte im Rahmen dieses Vorschlags beruht auf einer von der Kommission mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) sowie der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, im Folgenden „EDA“) vorgenommenen Bewertung der Übereinstimmung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 4 vorgelegten Projekte mit den in der EDIP-Verordnung festgelegten Kriterien. Es wird davon ausgegangen, dass die Projekte, die für eine Bestimmung als EDPCIs vorgeschlagen werden, einen wesentlichen Beitrag zur Verteidigungsbereitschaft der Union leisten, indem sie die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung fördern, erforderlichenfalls den Ausbau der industriellen Kapazitäten unterstützen und die Interoperabilität und Standardisierung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verbessern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates ist Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/2643. Diese Bestimmung ermächtigt den Rat, auf Vorschlag der Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Bestimmung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse zu erlassen.

• Subsidiarität

Der Vorschlag betrifft einen Bereich geteilter Zuständigkeit, insbesondere die industrielle Dimension der Verteidigungsbereitschaft der Union. Die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden.

Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2025/2643 muss für die Bestimmung von EDPCIs auf Unionsebene eine Bewertung der Projekte nach in der EDIP-Verordnung festgelegten gemeinsamen Kriterien vorgenommen und gemeinsam festgestellt werden, dass sie einem gemeinsamen europäischen Interesse dienen. Maßnahmen auf Unionsebene sind erforderlich, um Kohärenz, Transparenz und Gleichbehandlung bei der Bestimmung solcher Projekte zu gewährleisten und einen gemeinsamen Rahmen für Projekte zu schaffen, deren Hintergrund und Auswirkungen inhärent grenzübergreifend sind.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er beschränkt sich auf das für die Durchführung von Artikel 35 Absatz 3 der EDIP-Verordnung erforderliche Maß.

Der vorgeschlagene Durchführungsbeschluss des Rates schafft keine Verpflichtungen, die über das hinausgehen, was für die Bestimmung von EDPCIs gemäß dem durch den Basisrechtsakt geschaffenen Rechtsrahmen erforderlich ist.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Finanzierung von EDPCIs kann aus den Haushaltsmitteln erfolgen, die zu diesem Zweck in dem gemäß Artikel 21 der EDIP-Verordnung angenommenen Arbeitsprogramm ausgewiesen sind. Dieser Beschluss greift späteren Beschlüssen über die Vergabe von Unionsmitteln nicht vor.

Die Gruppe von Mitgliedstaaten (und potenzielle künftige Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm), die an einem EDPCI beteiligt wären, kämen gemäß Artikel 35 der EDIP-Verordnung für eine Finanzierung infrage, die nach einem eigenen Verfahren gewährt würde.

4. WEITERE ANGABEN

- **Verfahrensschritte für die Bestimmung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (EDPCIs)**

- (1) Am 16. Februar 2026 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Interessenbekundung, die dazu diente, die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2025/2643 in inklusiver Weise über die Bestimmung möglicher europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (EDPCIs) zu konsultieren. Bis zum Fristablauf am 29. Mai 2026 hatten die Mitgliedstaaten neun Projektvorschläge für mögliche EDPCIs vorgelegt.
- (2) Die Kommission ersuchte den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) über den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), einschließlich des Militärstabs der EU (EUMS), sowie die Europäische Verteidigungsagentur (EDA), ihr Fachwissen im Hinblick darauf zur Verfügung zu stellen, die Kohärenz mit den in Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Prioritäten und Zielen zu gewährleisten und die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über Projektvorschläge zu ergänzen.
- (3) Sie überprüfte, ob alle Mitgliedstaaten und assoziierten Länder und, sofern relevant, die Ukraine über ein anstehendes Projekt informiert worden waren und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hatten.

- (4) Sie überprüfte ferner, unter Berücksichtigung auch der vom EAD einschließlich des EUMS sowie von der EDA bereitgestellten Informationen, ob die im Rahmen der Aufforderung zur Interessenbekundung eingereichten Projektvorschläge für mögliche EDPCIs die Kriterien gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/2643 erfüllten.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates ist die operative Bestimmung, aus der hervorgeht, dass die im Anhang aufgeführten Projekte als die ersten europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (EDPCIs) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2025/2643 ausgewiesen werden sollen.

Der Anhang des Beschlusses enthält die fünf Projekte, die als EDPCIs bestimmt werden sollen, sowie für jedes dieser Projekte, wie in Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2025/2643 vorgeschrieben, die wichtigsten Ziele und Merkmale, die teilnehmenden Länder und den geschätzten finanziellen Gesamtumfang.

Gemäß Artikel 35 Absatz 14 kann sich die Kommission außerdem, sofern relevant, an den Projekten beteiligen, und die teilnehmenden Mitgliedstaaten können beschließen, den Hohen Vertreter und die EDA als Beobachter in ein EDPCI einzubeziehen. Die vorgeschlagene Teilnahme der Kommission und die Einbeziehung des Hohen Vertreters sowie der EDA als Beobachter werden daher ebenfalls im Anhang vermerkt, um die Transparenz zu erhöhen und für Klarheit über den Rahmen der einzelnen bestimmten EDPCIs zu sorgen.

- **Ausführliche Erläuterung der Prüfung der Übereinstimmung der EDPCI-Vorschläge mit den in Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/2643 festgelegten Kriterien**

Als Ergebnis des Überprüfungsverfahrens schlägt die Kommission gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/2643 vor, zum gegenwärtigen Zeitpunkt fünf der neun eingereichten Vorschläge als EDPCIs auszuweisen, nämlich: DronE and Counter Drone European Resolve (DECODER), Integrated Maritime and Seabed Defence (IMSD), SPACE, EU Federated Integrated Air and Missile Defence including Early Warning (EU-FIAMD) und Eastern Flank Watch (EFW).

Der Bewertung der Kommission zufolge erfüllen die fünf Vorschläge im Hinblick auf die Klarheit ihrer Ziele und den Reifegrad die Kriterien des Artikels 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/2643 in vollem Umfang. Sie bieten insbesondere Potenzial für eine erhebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationskapazität der EDTIB, tragen zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten bei, berücksichtigen die Zusammenarbeit im Rahmen der SSZ und der Initiativen und Projekte der EDA sowie die einschlägigen Tätigkeiten der NATO, sind inklusiv, ihre Vorteile erstrecken sich auf einen größeren Teil der Union, und sie sind hinsichtlich ihrer Größe und ihres Umfangs von Bedeutung. Es wird davon ausgegangen, dass ihr potenzieller Nutzen ihre Kosten überwiegt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass bei der Durchführung der bestimmten EDPCIs gegebenenfalls, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2025/2643, die Zusammenarbeit mit der Ukraine erleichtert und gewonnene einschlägige Erkenntnisse angewandt werden sollten.

DronE and Counter Drone European Resolve (DECODER)

Mit dem Vorschlag sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskapazität der EDTIB langfristig gesteigert, die Marktintegration unterstützt, strategische Abhängigkeiten verringert und die Interoperabilität verbessert werden. Daraus ergibt sich, dass der Vorschlag einen

bedeutenden Beitrag zu militärischen Fähigkeiten, die kritisch für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union sind, sowie zur Entwicklung der zivil-militärischen Zusammenarbeit und der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck leistet. Initiativen im Rahmen der SSZ und der EDA werden ebenso berücksichtigt wie einschlägige Tätigkeiten der NATO.

Es bestehen solide und fundierte Gründe zur Annahme, dass der Vorschlag, der 26 Mitgliedstaaten sowie zusätzliche Länder einbezieht, einem größeren Teil der Union zugutekommt. Dem Vorschlag liegen Belege für seinen erheblichen Umfang bei, der sowohl der technischen Komplexität als auch der Vielfalt der operativen und industriellen Tätigkeiten Rechnung trägt, langfristige strategische Ziele verfolgt und einen erheblichen geschätzten finanziellen Gesamtumfang aufweist.

Integrated Maritime and Seabed Defence (IMSD)

Der Vorschlag zielt auf die Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der EDTIB ab und dürfte dazu beitragen, die grenzübergreifende Zusammenarbeit auszuweiten, die Zersplitterung des stark fragmentierten europäischen Marktes für Seeverteidigung zu verringern und positive Spillover-Effekte für den zivilen Sektor zu erzeugen. Das Projekt wird auch die Zusammenarbeit mit zivilen Behörden umfassen und die Leitinitiative des Europäischen Pakts für die Meere im Bereich der Lageerfassung auf See umsetzen. Durch die Förderung der Lageerfassung auf See, des Schutzes kritischer Unterwasserinfrastruktur sowie der Interoperabilität im Schiffbau und bei den Fähigkeiten zur Kriegsführung unter Wasser und auf dem Meeresboden trägt es zur Entwicklung von Fähigkeiten bei, die kritisch für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union sind.

Das Projekt baut auf mehreren laufenden SSZ- und EDA-Initiativen auf und berücksichtigt einschlägige Tätigkeiten der NATO. An dem Projekt ist nachgewiesenermaßen eine große Zahl von Ländern (17) beteiligt, und seine Vorteile erstrecken sich auf einen größeren Teil der EU. Das Projekt ist von bedeutendem Umfang und sein geschätzter finanzieller Gesamtumfang erheblich.

SPACE

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der EDTIB zu stärken, fördert die Umwandlung ausgereifter FuE in souveräne operative Fähigkeiten, die kein einzelner Mitgliedstaat allein entwickeln könnte, erweitert grenzübergreifende Partnerschaften, schafft neue Marktchancen und wirkt der strukturellen Abhängigkeit im Bereich Weltraum entgegen. Das Projekt ist aus militärischer und operativer Sicht von großer Bedeutung und stellt einen direkten und strukturellen Beitrag zum EU-Weltraumschild dar.

Das Projekt berücksichtigt einschlägige SSZ-Projekte und zielt darauf ab, die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und ihre Interoperabilität im Einklang mit den Tätigkeiten der NATO zu stärken. Es nimmt nachgewiesenermaßen eine große Zahl von Ländern (16) teil. Es ist von bedeutendem Umfang, sein geschätzter finanzieller Gesamtumfang ist erheblich, und seine Vorteile erstrecken sich auf einen großen Teil Europas, da weltraumgestützte Fähigkeiten naturgemäß die gesamte Union abdecken.

EU Federated Integrated Air and Missile Defence including Early Warning

(EU-FIAMD)

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der EDTIB zu stärken, und unterstützt die Einführung und Erweiterung von Kooperationen in der europäischen Industrie. Er wird zur Schaffung eines föderierten Systems von Systemen beitragen, das den Mitgliedstaaten kritische militärische Fähigkeiten, insbesondere eine

kollektive und integrierte Luft- und Raketenabwehr, an die Hand gibt. Initiativen im Rahmen der SSZ und der EDA werden ebenso berücksichtigt wie einschlägige NATO-Aktivitäten.

Es nimmt nachgewiesenermaßen eine große Zahl von Ländern (16) teil. Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Erhöhung der kollektiven Resilienz der EU durch eine stärkere Luft- und Raketenabwehr, einen besseren Schutz kritischer Infrastrukturen, eine verstärkte Koordinierung der Streitkräfte und die Aufstockung industrieller Kapazitäten in kritischen Sektoren im Zusammenhang mit der Luft- und Raketenabwehr. Das Projekt ist von bedeutendem Umfang und sein geschätzter finanzieller Gesamtumfang erheblich.

Eastern Flank Watch (EFW)

Der Vorschlag zielt auf die Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der EDTIB, die Marktintegration, die Integration von KMU und Midcap-Unternehmen durch die Diversifizierung der Lieferketten sowie die Verringerung strategischer Abhängigkeiten ab. Umfasst werden kritische Fähigkeitsbereiche wie Bodenkampf, Kommando-, Kontroll-, Kommunikations-, Computer-, Nachrichten-, Überwachungs- Zielerfassungs- und Aufklärungssysteme (C4 ISTAR), Luft- und Raketenabwehr, Drohnen und Drohnenabwehr sowie militärische Mobilität. Der Vorschlag berücksichtigt Initiativen im Rahmen der SSZ und der EDA, baut auf einschlägigen Tätigkeiten der NATO auf und trägt zu ihnen bei.

Es nimmt nachgewiesenermaßen eine große Zahl von Ländern (15) teil. Der Vorschlag ist als Initiative zur Entwicklung bereichsübergreifender Fähigkeiten angelegt; er kommt allen Mitgliedstaaten bei konkreten Sicherheitsbedrohungen zugute und bietet die Möglichkeit der Erweiterung seines geographischen Interessengebietes, obwohl der geographische Schwerpunkt auf der Ostgrenze der EU liegt. Das Projekt ist von bedeutendem Umfang, sein geschätzter finanzieller Gesamtumfang ist erheblich, und es dient langfristigen Zielen.

Bei vier anderen Vorschlägen, nämlich „European Robotic Combat Units for Land operations“ (ERCUL), „Artillery Systems“ (ARTISYS), „Multi Domain Operation Platform systems“ (ARCADIA) und „European Defence Data Space for AI“ (EDDS) wurde dagegen festgestellt, dass sie zwar relevant für die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der EU waren, jedoch noch nicht alle Kriterien nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/2643 in vollem Umfang erfüllten, da die Ziele nicht ausreichend klar beschrieben und die Vorschläge insgesamt noch nicht ausgereift genug waren, auch im Hinblick auf das Bestreben, die verschiedenen maßgeblichen industriellen Akteure und Lösungen im Rahmen des gemeinsamen Ziels der Verteidigungsbereitschaft zusammenzuführen. Unter dem Vorbehalt, dass die Vorschläge ausgereifter werden, zeigen sie gleichwohl solides Potenzial für eine Bestimmung als EDPCIs im Anschluss an eine spätere Aufforderung zur Interessenbekundung. Für die Förderung ihrer Weiterentwicklung können daher EDIP-Mittel gewährt werden.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Bestimmung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“)¹, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Februar 2026 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Interessenbekundung, die dazu diente, die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2025/2643 über die Bestimmung möglicher europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (EDPCIs) zu konsultieren. Bis zum Fristablauf am 29. Mai 2026 hatten die Mitgliedstaaten neun Projektvorschläge für mögliche EDPCIs vorgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b der EDIP-Verordnung ersuchte die Kommission den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) über den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) sowie die Europäische Verteidigungsagentur (EDA), ihr Fachwissen im Hinblick darauf zur Verfügung zu stellen, die Kohärenz mit den in Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b, c und d der genannten Verordnung genannten Prioritäten und Zielen zu gewährleisten und die Informationen der Mitgliedstaaten über Projektvorschläge zu ergänzen.
- (3) Sie überprüfte, ob alle Mitgliedstaaten und assoziierten Länder und, sofern relevant, die Ukraine über ein anstehendes Projekt informiert worden waren und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hatten.
- (4) Sie überprüfte ferner, unter Berücksichtigung der vom EAD sowie der EDA bereitgestellten Informationen, ob die im Rahmen der Aufforderung zur Interessenbekundung eingereichten Projektvorschläge für mögliche EDPCIs die Kriterien gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/2643 erfüllten, und schlug fünf Vorschläge zur Bestimmung als EDPCIs vor.
- (5) Die ermittelten EDPCIs erfüllen die Kriterien nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/2643. Sie bieten insbesondere Potenzial für eine erhebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationskapazität der

¹ ABl L, 2025/2643, 29.12.2025.

technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, tragen zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten bei, berücksichtigen die Zusammenarbeit im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und der Initiativen und Projekte der EDA sowie die einschlägigen Tätigkeiten der NATO, sind inklusiv, ihre Vorteile erstrecken sich auf einen größeren Teil der Union, sie sind hinsichtlich ihrer Größe und ihres Umfangs von Bedeutung, und ihr potenzieller Nutzen überwiegt ihre Kosten.

- (6) Für jedes zur Bestimmung vorgeschlagene EDPCI ist das Kriterium der Relevanz erfüllt; die Kommission sollte sich daher gemäß Artikel 35 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2025/2643 an allen EDPCIs beteiligen, die zur Bestimmung vorgeschlagen werden. Der Hohe Vertreter und die EDA sollten als Beobachter in alle fünf zur Bestimmung vorgeschlagenen EDPCIs einbezogen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Projekte werden als europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (EDPCIs) bestimmt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*